

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHE LATEINAMERIKA-FORSCHUNG e.V.

(ADLAF e.V.)

SATZUNG (Fassung vom 15.05.2009)

I. Name und Sitz

- §1 Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Deutsche Lateinamerika-Forschung e.V." (im folgenden ADLAF). Er hat seinen Sitz in Berlin. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 30.04.2007 beim Amtsgericht Charlottenburg unter Aktenzeichen VR 26506 B. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

- § 2 Die ADLAF ist ein Zusammenschluss von Institutionen und Wissenschaftler/inne/n, die sich in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten in besonderem Maße mit Lateinamerika befassen. Sie steht allen Fachrichtungen offen.
- § 3 Zweck der ADLAF ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über Lateinamerika. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Nutzbarmachung der in Deutschland vorhandenen Informationen, Erfahrungen und Quellen über Lateinamerika für die Mitglieder der ADLAF und die Allgemeinheit;
 - die Durchführung von auf Lateinamerika bezogenen wissenschaftlichen Dokumentations- und Publikationstätigkeiten;
 - die regelmäßige Herausgabe eines Mitteilungsorgans (ADLAF-Info) und die Veröffentlichung einer Website mit Informationen zu den Tätigkeiten der ADLAF und zu lateinamerikabezogenen wissenschaftlichen Aktivitäten;
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu auf Lateinamerika bezogenen Themen; alle Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich;
 - die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungseinrichtungen, die sich mit Lateinamerika beschäftigen.
 - Die Pflege und Vermehrung von Kontakten mit in- und ausländischen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen wie die ADLAF.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Gehälter eventueller hauptamtlicher Mitarbeiter und Honorare. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied in der ADLAF können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in institutionelle Mitglieder (Gruppe A), Einzelmitglieder (Gruppe B) und fördernde Mitglieder (Gruppe C).

Gruppe A (Institutionelle Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe A der ADLAF steht allen Institutionen offen, die sich im Bereich der Forschung, der Ausbildung, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens kontinuierlich mit Lateinamerika befassen.

Gruppe B (Einzelmitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe B steht allen Wissenschaftler/inn/en offen, die sich im Bereich der Forschung, der Ausbildung, der Dokumentation und/oder des Bibliothekswesens kontinuierlich mit Lateinamerika befassen.

Gruppe C (Fördernde Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Gruppe C steht Personen und Institutionen offen, welche die Ziele der ADLAF fördern möchten.

§ 6 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten.

§ 8 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge von Institutionen (Kategorie A) müssen von einem Mitgliedsinstitut befürwortet werden. Der Vorstand beauftragt den Vorsitzenden / die Vorsitzende, die Bewerber unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich zu informieren. Der Mitgliedsbeitrag neu aufgenommener Mitglieder wird im laufenden Kalenderjahr fällig. Die Mitglieder der ADLAF werden über die neu aufgenommenen Mitglieder unterrichtet.

§ 9 Die Mitgliedschaft in der ADLAF erlischt

- 1) durch freiwilligen Austritt oder Tod,
- 2) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die/den Vorstandsvorsitzende/n.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Beitragsrückständen darf nur erfolgen, wenn das Mitglied sowohl nach der Fälligkeit des ersten als auch nach der Fälligkeit des zweiten Jahresbeitrages schriftlich gemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die/Der Vorstandsvorsitzende teilt dem Mitglied den Beschluss des Vorstandes schriftlich mit. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die ADLAF hat zwei Organe, deren Aufgabe es ist, die Ziele der ADLAF zu verwirklichen. Die Organe sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

- § 11 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan der ADLAF. Sie entscheidet über die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes aufgrund von Tätigkeits- und Rechnungsberichten, die Auflösung des Vereins und die Durchführung von größeren Tagungen. Die Entscheidung über die Themen, den Ort und die Durchführung von Tagungen kann von der Mitgliederversammlung an den Vorstand delegiert werden.
- § 12 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen. Die Einladungen haben mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- § 13 Die Mitgliederversammlung besteht grundsätzlich aus
- a) den geschäftsführenden Direktor/inn/en oder Leiter/inne/n der Mitgliedsinstitutionen bzw. ihren bevollmächtigten Vertreter/inne/n,
 - b) den Einzelmitgliedern und
 - c) den fördernden Mitgliedern.
- § 14 Befristete oder unbefristete bevollmächtigte Vertretung ist nur innerhalb einer Mitgliedsinstitution möglich. Sie muss schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung der/dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Leiter / der Leiterin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- § 15 Nach Rücksprache mit dem Vorstand können Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- § 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Mitgliedsinstitutionen vertreten ist oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitgliedsinstitutionen die Beschlussfähigkeit anerkennt sowie
 - b) mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder anwesend ist oder wenn die Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder die Beschlussfähigkeit anerkennt.
- § 17 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine spätere nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Wahlen und Ausschlüsse erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können durch Akklamation vorgenommen werden, wenn alle anwesenden Organmitglieder dem zustimmen.
Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- § 18 Mit Ausnahme von Wahlen, Ausschlüssen, Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung des Vereins können Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Zur Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- § 19 (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der ADLAF für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Zur/zum Vorsitzenden kann gewählt werden:
- (a) Die Leiterin / der Leiter oder /die/der Bevollmächtigte einer Mitgliedsinstitution (Kat. A), die in diesem Fall als geschäftsführendes Institut fungiert;
 - (b) ein Einzelmitglied (Kat. B).
- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Vertreter/innen der Institute (Kategorie A) und die Einzelmitglieder (Kategorie B). Jede Person hat nur eine Stimme.

- § 20 Legt die/der Vorsitzende vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit den Vorsitz nieder, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n, die/der bis zur Neuwahl einer / eines Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung kommissarisch den Vorsitz innehat.
- § 21 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands, dessen Zusammensetzung durch §24 geregelt wird. Wiederwahl ist möglich.
- § 22 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die/der Kassenprüfer/in überprüft die satzungsgemäße und korrekte Verwendung der Mittel des Vereins. Sie/er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- § 23 Über die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden / vom Vorstandsvorsitzenden ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wird.

V. Der Vorstand

- § 24 Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Vertreter/inne/n der Mitgliedsinstitute sowie aus fünf Vertreter/inne/n der Einzelmitglieder. Vorsitzende/r des Vorstands ist die/der gewählte Vorsitzende der ADLAF. Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört darüber hinaus die strategische Planung des Vereins und seiner Aktivitäten.
- § 25 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- § 26 Die Wahl des Vorstands erfolgt nacheinander durch die Mitgliedergruppen A) und B). Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die in der ADLAF vertretenen Fachrichtungen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.
- a) Die fünf zu wählenden institutionellen Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden Vertreter/inne/n der Mitgliedsinstitute gewählt. Jede/r Vertreter/in muss fünf Institute wählen und sie mit Rangnummern versehen. Nr. 1 erhält fünf Punkte, Nr. 2 vier Punkte, Nr. 3 drei Punkte, Nr. 4 zwei Punkte und Nr. 5 einen Punkt. Ist die/der gewählte Vorsitzende Leiter/in oder Bevollmächtigte/r des geschäftsführenden Instituts, werden nur vier weitere institutionelle Vorstandsmitglieder gewählt. Die Punktzahlen werden dann entsprechend reduziert. Für die Wahl in den Vorstand ist die Zahl der Nennungen ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zahl der erzielten Punkte. Wird eine Stichwahl notwendig, wird dieses Verfahren entsprechend angewandt.
- b) Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe B werden von den anwesenden Einzelmitgliedern gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte über so viele (ungewichtete) Stimmen (5 bzw. 4) verfügt, wie Mitglieder der Gruppe B in den Vorstand zu wählen sind. Die Stimmen können nicht gehäufelt werden. Ist die/der gewählte Vorsitzende ein Einzelmitglied, werden nur vier weitere Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt. Bei Stichwahlen hat jedes Einzelmitglied so viele Stimmen, wie die Zahl der noch zu besetzenden Vorstandssitze für die Gruppe B beträgt.
- § 27 Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die/den Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in und ein weiteres Mitglied. Diese

bilden zusammen mit der/dem Vorsitzenden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

§ 28 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor:

- a) Er legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Tagesordnung vor.
- b) Er berichtet schriftlich über seine Tätigkeit. Dieser Bericht ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Die Mitgliederversammlung nimmt zu dem Bericht Stellung.
- c) Er prüft die ihm von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden vorgelegten Aufnahmeanträge und entscheidet darüber.

§ 29 Der Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 30 Ihre Beschlüsse fassen der Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 31 Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 32 Mit der treuhänderischen Verwaltung von Zuwendungen an die ADLAF wird in der Regel die/der Schatzmeister/in beauftragt.

VI. Auflösung des Vereins

§ 33 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens sechs Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Ibero-Amerikanische Institut der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert.